



Landesverband Tirol
des
Österreichischen
Versuchssenderverbands
(LV Tirol des ÖVSV)

Amateurfunkverein

Statuten

ZVR-Zahl: 073215766

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Wirkungsbereich.....	5
§ 2 Verhältnis zum ÖVSV Dachverband.....	5
§ 3 Zweck des Verbands.....	6
§ 4 Tätigkeiten des Verbands.....	7
§ 5 Bedeckung der Verbandserfordernisse.....	8
§ 6 Mitgliedschaft.....	9
§ 7 Aufnahme.....	9
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	9
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 10 Verbandsjahr, Beiträge.....	11
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft.....	12
§ 12 Austritt.....	13
§ 13 Streichung.....	13
§ 14 Ausschluss.....	13
§ 15 Einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft.....	14
§ 16 Vertretung.....	14
§ 17 Verbandsorgane.....	14
§ 18 Die ordentliche Hauptversammlung.....	15
§ 19 Die außerordentliche Hauptversammlung.....	15
§ 20 Aufgaben der Hauptversammlung.....	16
§ 21 Einberufung der Hauptversammlung.....	16
§ 22 Anträge an die Hauptversammlung.....	17
§ 23 Abstimmung.....	17
§ 24 Der Vorstand.....	18
§ 25 Der erweiterte Vorstand.....	20
§ 26 Funktionen des Vorstands und des erweiterten Vorstands.....	22
§ 27 Die Rechnungsprüfer.....	23
§ 28 Das Schiedsgericht.....	24
§ 29 Ortsstellen.....	25
§ 30 Statutenänderung und Auflösung des Verbands.....	27
§ 31 Übergangsbestimmungen.....	27

S T A T U T E N

des

Landesverbands Tirol
des Österreichischen Versuchssenderverbands
(LV Tirol des ÖVSV)

Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung des Landesverbands am 6. Mai 2016.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Wirkungsbereich

Abs. 1

Der Verein führt den Namen „**Landesverband Tirol des Österreichischen Versuchssenderverbands**“ (**LV Tirol des ÖVSV**). Als Zusatzbezeichnung kann das Wort "**Amateurfunkverein**" hinzugefügt werden. Er ist ein selbständiger Verein gemäß § 1 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002.

Abs. 2

Der Verband hat seinen Sitz in Innsbruck.

Abs. 3

Der Tätigkeitsbereich des Verbands erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol mit fallweisen Veranstaltungen und Vorführungen auch außerhalb, insbesondere im Falle der Einladung durch andere Vereine im Rahmen des "Österreichischen Versuchssenderverbands - Dachverband" und ausländischer Mitglieder der International Amateur Radio Union (IARU). Der Verband soll die zur Ausübung des Amateurfunks berechtigten Personen in Tirol möglichst weitgehend erfassen.

Abs. 4

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Abs. 5

Die Mitglieder des Verbands können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Bundeslandes Tirol haben, sollten jedoch zumindest einen Teil ihrer Tätigkeit als Funkamateure im Gebiete des Bundeslandes Tirol ausüben. Bezüglich der Aufnahme ist jedoch § 7 Abs. 4 zu beachten.

§ 2 Verhältnis zum ÖVSV Dachverband

Abs. 1

Der Verband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Versuchssenderverbands – Dachverband (ÖVSV), womit die Mitgliedschaft an der International Amateur Radio Union (IARU) verbunden ist. Er ist an die Statuten des ÖVSV Dachverbands gebunden.

Abs. 2

Der Verband hat eigenes, vom ÖVSV Dachverband getrenntes Vermögen und haftet nicht für dessen Verbindlichkeiten, ausgenommen im Falle der ausdrücklichen Übernahme von Verpflichtungen im übernommenen Ausmaß.

Abs. 3

Der Verband hat im Rahmen des ÖVSV Dachverbands auf die Wahrung und Stärkung des Föderalismusprinzips zu achten.

§ 3 Zweck des Verbands

Abs. 1

Der Landesverband Tirol des ÖVSV setzt sich die Erhaltung, Förderung, Hebung und Verbreitung des Amateurfunkwesens im weitesten Sinne (§ 3 Abs. 4) und die Wahrung sowie Durchsetzung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf diesem Gebiet unter Ausschluss politischer, gesellschaftlicher und ethnischer Unterschiede zum Ziel; er verfolgt keine anderen Zwecke, insbesondere nicht in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Verband ist eine unpolitische, gemeinnützige Vereinigung von Personen, welche sich zur Vervollkommnung ihres persönlichen Wissens, zu ihrer Weiterbildung und aus persönlicher Neigung mit dem Amateurfunk befassen. Sein Zweck ist es, das Interesse und die Begeisterung für den Amateurfunk zu pflegen und zu stärken sowie die Bedingungen für die Ausübung des Amateurfunks laufend zu verbessern. Die Jugend hat im Verband einen besonderen Stellenwert; der Verband fördert, betreut und vertritt daher aktiv junge Funkamateure, die Mitglieder sind.

Abs. 2

Der Verband bekennt sich zur Tiroler und zur Österreichischen Verfassung und Rechtsordnung. Er ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Das Engagement für Völkerverständigung und Frieden ist ein wesentlicher gesellschaftspolitischer Eckpfeiler des Verbands.

Abs. 3

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die aus seiner Tätigkeit entstehenden Erträge und Überschüsse dürfen ausschließlich nur für statutenmäßige Zwecke verwendet werden.

Abs. 4

Unter dem Begriff "Amateurfunkwesen" im Sinne des § 3 Abs. 1 ist insbesondere zu verstehen:

- a) Die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkstellen im Sinne der dafür geltenden internationalen und nationalen Rechtsquellen in der jeweils geltenden Fassung (wie z.B. Internationaler Fernmeldevertrag, Vollzugsordnung für den Funkdienst; Amateurfunkgesetz, Telekommunikationsgesetz und dazu ergangene Verordnungen) und der ergangenen, mit Bindungswirkung versehenen Empfehlungen des internationalen Amateurfunkverbands (IARU) und des Dachverbands des ÖVSV.
- b) Die Herstellung drahtloser Verbindungen auf den dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen, sowie der Empfang von Aussendungen dieses Dienstes und aller sonstigen freigegebenen Aussendungen, auch unter Verwendung des Internets (z.B. „EchoLink“).
- c) Die Hilfeleistung in Katastrophen-, Not- und Dringlichkeitsfällen mit den zur Verfügung stehenden nachrichtentechnischen Mitteln, insbesondere durch Abwicklung des Not- und Dringlichkeitsverkehrs sowie die Schaffung der personellen, ausbildungsmäßigen und technischen Voraussetzungen hierzu.
- d) Technische Studien und die amateurmäßige Erforschung der Ausbreitungsbedingungen elektromagnetischer und optischer Wellen sowie die Beherrschung aller funktechnischer Probleme mit amateurmäßigen Mitteln; die Verbesserung der hierzu erforderlichen

Betriebstechnik, die Förderung und Anwendung neuer Technologien, Betriebsarten und Betriebstechniken.

- e) Die Förderung von Hilfs- und Nebendisziplinen, soweit sie mit dem Amateurfunk unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen und diesem dienen, wie etwa des Computereinsatzes samt Erstellung und Austausch von Hard- und Software, des Amateurfunks über Satelliten, des Daten- und Informationsaustausches über Internet etc.
- f) Die Förderung des Selbstbaus von elektrischen, elektronischen und mechanischen Apparaten und Apparateteilen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amateurfunks.
- g) Die Pflege des Amateurfunkpeilens durch ideelle und finanzielle Unterstützung in Form von Interessensgruppen, Veranstaltungen, Wettbewerben, Erfahrungsaustausch, Entwicklung, Bau und Betrieb der dazu notwendigen technischen Mittel sowie Gewährung der benötigten Geldmittel.
- h) Die Errichtung und der Betrieb von Klubstationen, Amateurfunkrelaisstationen im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie Bau, Erwerb, Führung und Erhaltung von ortsfesten Funkstützpunkten und Anlagen für neue Betriebstechniken.
- i) Die Überwachung (Bandwacht) und der Schutz der dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzen gegen Störungen und unberechtigte Nutzung Dritter; materielle und ideelle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten; Interventionen und Antragstellungen an die zuständigen Behörden und Instanzen.
- j) Die Gründung und Förderung von nationalen und internationalen Diskussionsforen mit Bezug auf Amateurfunk, auch über Internet („Chatforen“).
- k) Die Pflege von geselligen Zusammenkünften, Pflege der Freundschaft zwischen Funkamateuren des In- und Auslandes und ihrer Vereinigungen gleicher Art im Rahmen der geltenden Gesetze.

§ 4 Tätigkeiten des Verbands

Um die Verbandsziele zu erreichen, übt der Verband insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

- a) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Verfolgung der im § 3 angeführten Tätigkeiten
- b) Die Ausgabe von Informationen und Rundschreiben an die Mitglieder, die Verbreitung von Amateurfunk- und Vereinsnachrichten in Rundsprüchen auf den Amateurfunkbändern sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Amateurfunk.
- c) Die Information und Schulung der Mitglieder und Funktionäre durch
 - Ankauf und Verleih von Fachliteratur
 - Errichtung von Fachbüchereien
 - regelmäßige Ausstrahlung eines Amateurfunkspruches im Rahmen der personellen, finanziellen und technischen Voraussetzungen und Mittel
 - Ideelle Unterstützung einer periodischen Zeitschrift des ÖVSV Dachverbands insbesondere durch Einschaltung von Berichten, Verlautbarungen und Mitteilungen und von Publikationen in elektronischer und audiovisueller Form
 - Abhalten von Informationsveranstaltungen
 - Unterhalten einer Internet-Homepage
 - E-Mail Aussendungen aller Art
- d) Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Kursen, Vorträgen, Filmvorführungen, Exkursionen, Trainingsveranstaltungen.
- e) Heranbildung der Jugend im Sinne der Verbandsziele.
- f) Die nationale und internationale Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungskarten (QSL-Karten) der bzw. an die ausübenden Einzelmitglieder.
- g) Die Vertretung der mit dem Amateurfunk verbundenen Interessen der Mitglieder bei den zuständigen Fernmeldebehörden und sonstigen Behörden und Organisationen, insbesondere zum Zwecke
 - der Gewährung sowie Erweiterung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Amateurfunkstellen

- der Erhaltung und Erweiterung von Frequenzbändern sowie Betriebsarten und Leistungen
 - der administrativen Vereinfachung des Amateurfunkbetriebes insbesondere im Hinblick auf bürokratische Hemmnisse
 - der Reinhaltung der dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen von Störungen aller Art, insbesondere durch andere Funkdienste.
- h) Die Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften, Kursen und Vorträgen, Bildungsreisen und Exkursionen sowie Wettbewerben, von Werbeaktionen und Werbeveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying betreffend den Amateurfunk, die Stiftung und Förderung von Amateurfunkdiplomen.
 - i) Die Anschaffung und das Bereitstellen von funktechnischer und messtechnischer Ausrüstung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - j) Die Errichtung und Erhaltung von Klubräumen, Laboratorien, Büchereien sowie die Anschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften zur Verwendung durch die Mitglieder nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, ferner Hilfestellung und Beratung bei der Beschaffung von Literatur, Geräten und Material.
 - k) Beteiligungen sowie Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmen, die dem Verbandszweck dienen.
 - l) Die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Mitgliedern des Österreichischen Versuchssenderverbands - ÖVSV Dachverband und anderer Amateurfunkvereinigungen durch Gegenseitigkeitsbesuche und Veranstaltungen.
 - m) Die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkrelaisstellen.
 - n) Die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit ausländischen Amateurfunkvereinen, internationalen Organisationen, einschließlich der Entsendung von Delegierten, sowie mit Regierungen, Ämtern, Behörden und Institutionen in Bezug auf Amateurfunk.
 - o) Die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen sowie Bescheiden.
 - p) Die Unterstützung bei der Ausverhandlung und Gestaltung von Vereinbarungen der Mitglieder in Bezug auf Amateurfunk, insbesondere Antennengenehmigungen.
 - q) Die ideelle und wissensmäßige Unterstützung von Mitgliedern im Zusammenhang mit Hindernissen und Streitigkeiten, den Amateurfunk betreffend.
 - r) Die Erhebung, Sammlung und Verwertung statistischen Materials über bzw. im Zusammenhang mit Amateurfunk.
 - s) Das Verfassen von Memoranden, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter, Gerichte, politischen Instanzen, Sozialpartner und Behörden.

§ 5 Bedeckung der Verbandserfordernisse

Abs. 1

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, Benützungsgebühren, Aufnahmegebühren und Säumniszuschlägen.
- b) Erträge aus der Verbandstätigkeit (Veranstaltungen, Einrichtungen, Kapitalanlagen, Gewinnanteilen aus Beteiligungen, Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen, insbesondere gesponserter Aktivitäten und Werbeaktivitäten, Subventionsleistungen, Erträge aus Verbandsunternehmen) sowie aus Beteiligungen an Unternehmen zu Zwecken der Kapitalanlage.
- c) Spenden, Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen aller Art aus der öffentlichen und privaten Hand.

§ 6 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in **ausübende (ordentliche) Mitglieder, fördernde (außerordentliche) Mitglieder und Ehrenmitglieder**. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und unübertragbar.

- a) Ausübende (ordentliche) Mitglieder sind physische Personen, die sich aktiv mit dem Amateurfunkwesen befassen und voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
- b) Fördernde (außerordentliche) Mitglieder sind solche physische und juristische Personen, die die Verbandstätigkeit auf sonstige Art, vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags sowie sonstige Beiträge und Zuwendungen aller Art fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband und das Amateurfunkwesen von der Hauptversammlung hierzu ernannt werden.

§ 7 Aufnahme

Abs. 1

Um die Aufnahme als ausübendes (ordentliches) Mitglied kann sich jede natürliche (physische) Person bewerben. Unmündige Minderjährige können dem Verband nicht beitreten. Mündige Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften können nur als fördernde (außerordentliche) Mitglieder aufgenommen werden.

Abs. 2

Der Antrag um Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er hat die Erklärung zu enthalten, dass der Aufnahmewerber die Statuten des Verbands anerkennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern, die aus einem anderen Landesverband des ÖVSV ausgeschlossen wurden, ist unzulässig.

Abs. 3

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über schriftlichen Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Vorschlagsrecht steht ausübenden Mitgliedern des Verbands zu, welche die entsprechenden Anträge schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten haben.

Die ausübenden Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Abs. 4

Die ausübenden Mitglieder sollen zum Zeitpunkt der Aufnahme ihren Hauptwohnsitz oder zumindest Nebenwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesland Tirol haben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Abs. 1

Alle ausübenden Mitglieder haben das Recht, an der Verwirklichung des Verbandszwecks teilzunehmen und an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands innerhalb des durch die Gesetze, Verordnungen sowie diese Statuten vorgegebenen Rahmens in angemessener und rücksichtsvoller Art zu beanspruchen.

Abs. 2

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung eines Exemplars der geltenden Statuten zu verlangen.

Abs. 3

Ausübende (ordentliche) Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Verband als ausübende Mitglieder angehören, haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und sind berechtigt, Fragen, Stellungnahmen und Anträge zur Hauptversammlung zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in den Vorstand des ÖVSV, die Landesleitung, sowie die Ortsstellenleitungen, denen sie zugehören. Sie haben das Recht auf Information über Verbandsangelegenheiten, die Tätigkeit und Geschäftsführung des Verbands und alljährlich über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung (erfolgt diese in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden); diese Informationen können auch im Wege eines Anschlags, durch das Publikationsorgan des Verbands oder im Wege der elektronischen Datenübermittlung bereitgestellt werden.

Abs. 4

In den Vorstand und die übrigen Verbandsfunktionen können nur ausübende Mitglieder gewählt werden, die keine Funktion in anderen Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck ausüben (Konkurrenzverbot).

Abs. 5

Alle ausübenden (ordentlichen) Mitglieder und Ehrenmitglieder (Abs. 3) haben gleiches Stimmrecht.

Abs. 6

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Klubzeichens und sonstiger vereinsinterner Abzeichen, deren Herausgabe vom Vorstand genehmigt ist, gestattet.

Abs. 7

Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Abs. 8

Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Abs. 9

Die Mitglieder sind vom Vorstand, in der Hauptversammlung mit Einbindung der Rechnungsprüfer, über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbands, insbesondere über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Abs. 10

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder ist berechtigt, Ersatzansprüche des Verbands gegen einen Organwalter geltend zu machen, wenn die Hauptversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird. Diese bestellen für den Verband einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

Abs. 11

Die Hauptversammlung kann die mit der Verbandszugehörigkeit verbundenen Rechte von Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit einschränken oder aufheben, wenn das Verbandswohl dies erfordert.

In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit Anordnungen in diesem Sinne treffen, die der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung bedürfen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Alle Mitglieder haben die Verpflichtungen, die sich aus diesen Statuten ergeben.

Abs. 2

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Beschlüsse der Verbandsorgane, insbesondere der Hauptversammlung des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie allgemeine Ordnungen, Richtlinien und Grundsätze einzuhalten und durchzuführen.
- b) die Verbandsinteressen und die Entwicklung des Amateurfunks tatkräftig zu fördern.
- c) die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- d) die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands geschädigt werden könnten.
- e) die festgesetzten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Hütten-, Benützung- und sonstigen Gebühren in der jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe rechtzeitig und vollständig zu entrichten und im Säumnisfalle den von der Hauptversammlung beschlossenen Säumniszuschlag sowie die Mahnspesen und sonstigen Kosten zu entrichten.
- f) erworbene oder zugewiesene Arbeitsgebiete (Referate) nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen.
- g) jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich und schriftlich dem Landesleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Schriftstücke gelten dem Mitglied als zugegangen, sofern sie vom Verband an die letzte bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

Abs. 3

Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach diesen Statuten nicht nachkommt, kann die Hauptversammlung bzw. der Vorstand angemessene Maßnahmen gegen dieses Mitglied beschließen, um es zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu veranlassen (§ 8 Abs. 11).

§ 10 Verbandsjahr, Beiträge

Abs. 1

Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 2

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, von Hütten-, Benützung- und sonstigen Gebühren und Säumniszuschlägen werden durch die Hauptversammlung des Verbands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Bei Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist auf jene Beträge, die an den ÖVSV Dachverband abzuliefern sind und die Finanz- und Leistungskraft des Verbands gebührend Bedacht zu nehmen. Vor der Beschlussfassung sind Vorschlag und Stellungnahme des Schatzmeisters einzuholen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Abs. 3

An Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenzdienler des Bundesheeres, Zivildienler, Blinde, weiter im selben Haushalt lebende Familienangehörige von Mitgliedern können Beitragsermäßigungen bzw. Sondertarife (z.B. Familientarif) gewährt werden.

Eine gewährte Ermäßigung entfällt, wenn die Zahlung nicht fristgerecht geleistet wird (Abs. 4).

Abs. 4

Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied bis spätestens 31. März eines jeden Jahres in der beschlossenen Höhe auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen oder vorzugsweise mittels eines SEPA - Lastschrift - Mandats zu begleichen oder ausnahmsweise bar zu bezahlen.

Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme in den Verband in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe einmalig zu entrichten.

Abs. 5

Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den vollen Mitgliedsbeitrag.

Abs. 6

Ist der Verband auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verhalten, Nichtmitgliedern die Mitbenützung von Verbandseinrichtungen zu gestatten, oder kann deren Benützung durch Nichtmitglieder nicht oder nur unter erheblichem Aufwand ausgeschlossen werden, so kann die Hauptversammlung hierfür eine Jahresgebühr beschließen, die bei erstmaliger Benützung der Verbandseinrichtung durch das Nichtmitglied einzufordern ist. Bei Festsetzung der Höhe dieses Beitrages ist auf die Kosten der Erhaltung, des Betriebes und der Verbesserung gebührend Bedacht zu nehmen.

Abs. 7

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Dachverbandsbeiträge für diese bezahlt der Verband.

Abs. 8

In besonderen Notfällen können Beitragsermäßigungen auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag vom Landesleiter im Einvernehmen mit dem Schatzmeister gewährt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist bis spätestens 30. November des dem betreffenden Verbandsjahr vorangehenden Jahres an den Landesleiter zu richten und von diesem binnen der Frist von 3 Wochen zu erledigen. Die Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

Abs. 9

Eingehende Zahlungen sind zuerst auf Kosten, in der Folge auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptsache zu verrechnen, wobei die ältesten Fälligkeiten zuerst abzudecken sind; älter als dreijährige Forderungen sind vor den jüngeren mit den Zahlungen abzudecken.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Konkurs, Auflösung, Verschmelzung bzw. sonstigen Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) Austrittserklärung (freiwilliger Austritt)
- c) Streichung
- d) Ausschluss
- e) einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Austritt

Abs. 1

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, ausgenommen der Austritt erfolgt aus schwerwiegendem, wichtigen Grund (z.B. das Mitglied erheblich schädigendes Verhalten des Verbands, insbesondere erhebliche Ausgrenzung und Diskriminierung) und erfolgt gültig nur durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Landesleiter. Diese Erklärung muss bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Post gegeben sein (Datum des Poststempels).

Abs. 2

Erfolgt die Anzeige des Austritts verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin (31. Dezember des Folgejahres) wirksam. Der Widerruf des Austritts ist in diesem Falle möglich, sofern er bis spätestens zu diesem Termine (31. Dezember des Folgejahres) durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes beim Landesleiter einlangt.

Abs. 3

Der Austritt befreit das Mitglied nicht von der Bezahlung bereits fälliger Beträge.

Abs. 4

Mit Erlöschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitgliedes.

§ 13 Streichung

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Streichung für den Fall der Nichtbegleichung innerhalb der gesetzten Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages samt Anhang im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen und werdenden Beträge, insbesondere der Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Während der Dauer des Verzuges ruhen die Mitgliederrechte. Die Streichung kann der Vorstand einem persönlich anwesenden Mitglied mündlich, ansonsten schriftlich an die dem Verband zuletzt schriftlich bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds bekannt geben. Gegen die Streichung steht dem Mitglied die Beschwerde an das Schiedsgericht zu. § 14 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 14 Ausschluss

Abs. 1

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden:

- a) wegen eines schweren Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen das Verbandsinteresse, die Zwecke oder Statuten des Verbands, insbesondere, wenn der Verband oder ein bzw. mehrere Mitglieder des Verbands dadurch in seinem Ruf oder seinem Vermögen erheblich geschädigt werden;
- b) wegen einer erheblichen Erschwerung der Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsmitgliedern;
- c) wegen ehrverletzender Handlungen;
- d) wegen eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen strafgesetzliche Vorschriften, gegen das Telekommunikationsgesetz und die den Amateurfunk regelnden Vorschriften;
- e) wegen unehrenhaften Verhaltens;
- f) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten.

Abs. 2

Dem Mitglied muss vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.

Abs. 3

Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und sonstige fällige bzw. fällig werdende Beträge für das Jahr seines Ausschlusses in voller Höhe zu bezahlen.

Abs. 4

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands die binnen der Rechtsmittelfrist von 14 Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an das Schiedsgericht des Verbands (§ 28) offen.

Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung versehen an den Landesleiter zu richten und hat den vom ausgeschlossenen Mitglied namhaft gemachten Schiedsrichter zu enthalten. Der Landesleiter hat ihre unverzügliche Weiterleitung und die Einberufung des Schiedsgerichtes zu veranlassen.

§ 15 Einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und hat den Kalendertag zu enthalten, zu welchem die Mitgliedschaft des Verbandsmitglieds beendet wird. Sie ist vom Landesleiter als Vertreter des Verbands und dem betreffenden Mitglied datiert zu unterfertigen.

§ 16 Vertretung

a) Allgemeine

Abs. 1

Der Verband wird nach außen durch den Landesleiter allein vertreten (Einzelvertretung). Der Landesleiterstellvertreter hat sämtliche Befugnisse des Landesleiters, wenn dieser verhindert ist.

b) Finanzielle Angelegenheiten

Abs. 2

Erklärungen des Landesleiters oder dessen Stellvertreters, durch die der Verband finanziell verpflichtet wird sowie alle finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Eröffnung und Schließung von Bankkonten und Wertpapierdepots, Safes und Sparbüchern, Kontoverfügungen, Erteilung von Bankaufträgen bedürfen der kollektiven Zeichnung des Landesleiters und des Schatzmeisters (Kollektivvertretung).

§ 17 Verbandsorgane

Abs. 1

Die Organe des Verbands sind:

- c) Die Hauptversammlung
- d) Der Vorstand
- e) Der erweiterte Vorstand
- f) Die Rechnungsprüfer

Abs. 2

Der Verband hat einen Landesleiter und einen Landesleiterstellvertreter, von denen keiner gleichzeitig Leiter einer Ortsstelle sein darf.

Abs. 3

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Abs. 4

Die Bezeichnungen der Verbandsorgane in diesen Statuten beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Organwalter.

§ 18 Die ordentliche Hauptversammlung

Abs. 1

Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und das oberste Organ des Verbands. Sie wird von den ausübenden Mitgliedern einschließlich der ausübenden Ehrenmitglieder gebildet und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Nur in unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand auch in grundsätzlichen Fragen handeln, hat jedoch hierfür ehestens die nachträgliche Genehmigung durch die Hauptversammlung einzuholen.

Abs. 2

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre bis längstens 31. Mai statt. Sie ist zeitlich so zu legen, dass sie mindestens einen Monat vor der betreffenden Hauptversammlung des ÖVSV Dachverbands stattfindet. Sie muss zumindest die im nachfolgenden § 20 lit. a) bis g) angeführten Tagesordnungspunkte erledigen.

§ 19 Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb acht Wochen einzuberufen, wenn:

- a) ein diesbezüglicher schriftlicher Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung oder
- b) ein diesbezüglicher schriftlicher Beschluss des Vorstands oder
- c) ein diesbezügliches schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 27 Abs. 5) oder
- d) ein diesbezüglicher schriftlicher Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s oder
- e) ein diesbezüglicher schriftlicher Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators vorliegt oder
- f) wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 20 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt in allen den Verband betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten.

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig zur

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer. Der Tätigkeits- und Gebarungsbericht hat vor allem über den üblichen Geschäftsablauf zu informieren, vor allem aber über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse, ferner über gesetzte oder geplante Vereinsmaßnahmen und über Fragen der Rechnungslegung, insbesondere ist auch über Insihgeschäfte der vertretungsbefugten Organe mit dem Verband zu berichten,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer, des Schriftführers und der Referenten,
- d) Entlastung des Vorstands und der von ihm bestellten Referenten,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Säumniszuschläge und Benützungsgebühren sowie sonstiger Umlagen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Verteilungsplanes für Beihilfen an Ortsstellen sowie Referate,
- g) Entscheidung über den Betrag, bis zu dem der Vorstand den Verband ohne Hauptversammlungsbeschluss verpflichten kann,
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands,
- j) Zuerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- k) Entscheidung über Anträge auf Enthebung von Vorstandsmitgliedern,
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- m) Beratung und Entscheidung über sonstige Anträge, die an die Hauptversammlung gestellt werden,
- n) Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verbands gegen einen Organwalter,
- o) Entscheidung über Anträge auf Auflösung des Verbands.

§ 21 Einberufung der Hauptversammlung

Abs. 1

Die Hauptversammlungen sind vom Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 24 Abs. 7) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 24 Abs. 7) einzuberufen, der Zeit und Ort bestimmt.

Abs. 2

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin entweder in der Verbandszeitschrift des Verbands bzw. ÖVSV Dachverbands oder schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder in anderer geeigneter Weise einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die ordnungsgemäß entsprechend dieser Statuten zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstands sind zu verlautbaren.

Abs. 3

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Landesleiter, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 22 Anträge an die Hauptversammlung

Abs. 1

In der Hauptversammlung sind alle ausübenden Mitglieder antragsberechtigt. Die Anträge sind schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an den Vorstand zu übermitteln.

Abs. 2

Formgerecht eingereichte Anträge, die bis zum Vortag der ersten erweiterten Vorstandssitzung (§ 25 Abs. 7) beim Landesleiter eingehen und begründet sind, sind - sofern nachstehend keine andere Regelung getroffen ist - auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung richtet sich nach den Gründen ihrer Einberufung.

Abs. 3

Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nach deren Erledigung zu behandeln, wenn sie entweder vom Vorstand gestellt werden oder mit Begründung schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Landesleiter eingehen und in der Hauptversammlung von mindestens einem Drittel der Stimmen unterstützt werden. In der Hauptversammlung können zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen Zusatz- und Änderungsanträge gestellt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und über Anträge, deren Aufnahme in die Tagesordnung die Hauptversammlung beschließt, gefasst werden.

Abs. 4

Wahlvorschläge für die Wahl von Mitgliedern, welche in der vorhergehenden Funktionsperiode keine Vorstandsfunktion oder diese nicht bis zum Ende der Bestattungsdauer ausgeübt haben, müssen zu ihrer Gültigkeit je ein Mitglied für die Funktion des Landesleiters, des Landesleiterstellvertreters, des Schatzmeisters und des Schatzmeisterstellvertreters enthalten. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands schriftlich an den Landesleiter eingebracht werden und zwar bis spätestens acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der Hauptversammlung. Die zur Wahl in die zugeordneten Funktionen vorgeschlagenen Mitglieder müssen zudem die schriftliche Erklärung abgegeben haben, im Falle der Wahl durch die Hauptversammlung die betreffende Funktion anzunehmen. Diese Erklärung ist an den Landesleiter zu richten. Die abgegebenen Wahlvorschläge können nachträglich nicht mehr abgeändert werden. Die bisherigen Vorstandsmitglieder gelten als für die Wiederwahl vorgeschlagen, sofern sie beschließen, die Funktion wieder gemeinsam anzunehmen.

Abs. 5

Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbands können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

§ 23 Abstimmung

Abs. 1

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht ordnungsgemäß vertreten ist.

Abs. 2

Wird die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Zeitpunkt nicht erreicht, so ist die Hauptversammlung eine halbe Stunde später, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen, beschlussfähig.

Abs. 3

Die Hauptversammlung beschließt, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschlüsse über die Änderung dieser Statuten sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedem ordentlichen und jedem ausübenden Ehrenmitglied kommt eine Stimme zu (§ 8 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss über eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbands erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

Abs. 4

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Leiter der Hauptversammlung mit zwei von ihm gewählten Wahlhelfern zu beurkunden. Sie sind im Publikationsorgan des Verbands oder im Internet kundzumachen.

Abs. 5

In der Hauptversammlung kann sich jedes wahlberechtigte Mitglied durch ein anderes Mitglied des Verbands, welches diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllt, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen (Stimmführer). Jedes anwesende Mitglied darf aber höchstens mit zwei Vollmachten mitstimmen. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Stimmführer sein.

Abs. 6

Die stimmberechtigten Mitglieder haben die Möglichkeit, von ihrem Stimmrecht zur Wahl des Vorstands mittels verschlossenen Briefes Gebrauch zu machen, welcher rechtzeitig an den Landesleiter oder dessen Stellvertreter abzusenden ist. Die Briefe sind dem Wahlleiter zu Beginn der Wahl ungeöffnet zu übergeben.

Abs. 7

Der Vorstand wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettels auf Grund der eingebrachten Wahlvorschläge gewählt. Wahlbriefe gelten als Stimmzettel. Im Übrigen ist die Abstimmung offen vorzunehmen, es sei denn, dass mehr als ein Viertel der Anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

§ 24 Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand des Verbands ist dessen Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und besteht aus vier Personen, nämlich dem Landesleiter, dem Landesleiterstellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schatzmeisterstellvertreter.

Abs. 2

In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Funktionsperiode wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Abs. 3

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Ablauf der Funktionsperiode, Tod, Rücktritt, die Enthebung durch eine außerordentliche Hauptversammlung, sowie die Beendigung der Mitgliedschaft (§11).

Abs. 4

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Landesleiter, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist der zurücktretende Vorstand verpflichtet, die laufenden Geschäfte provisorisch nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig fortzuführen.

Abs. 5

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung enthoben werden, wenn es ein Verhalten setzt, das seine Streichung als Mitglied des Verbands rechtfertigen würde.

Abs. 6

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer ist der Vorstand berechtigt, an seine Stelle bis zum Ende seiner Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Abs. 7

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Abs. 8

Sollte sich während der Funktionsperiode des Vorstands die Notwendigkeit der Besetzung eines speziellen Referates ergeben, so ist der Vorstand berechtigt, ein entsprechend qualifiziertes Mitglied als weiteren Sachreferenten zu kooptieren.

Abs. 9

Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich vom Landesleiter, bei dessen Verhinderung vom Landesleiter-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Er ist weiters einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Vorstandsmitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands verlangen.

Abs. 10

Den Vorsitz im Vorstand führt der Landesleiter, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Abs. 11

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihm obliegt die Besorgung aller Geschäfte des Verbands, die nicht statutengemäß einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- c) Die Erstellung des Jahresvorschlags, des Rechenschaftsberichts und die Kenntnisnahme des vom Schatzmeister verfassten Jahresabschlusses.

- d) Die Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss in der Hauptversammlung und weiters außerhalb, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
- e) Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- f) Der Vollzug und die Verlautbarung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.
- g) Die Beschlussfassung über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (§ 7 Abs. 1).
- h) Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7 Abs. 10).
- i) Die Beschlussfassung über Anordnungen gemäß § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 3 der Statuten.
- j) Die Beschlussfassung über beantragte Beitragsermäßigungen gemäß § 10 Abs. 3.
- k) Die Beschlussfassung über die Streichung (§ 13), den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen und über die Zustimmung zur einvernehmlichen Aufhebung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes (§ 15).
- l) Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- m) Die Ausfolgung der Verbandsstatuten an die Verbandsmitglieder auf deren Verlangen.
- n) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.

Abs. 12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Im Verhinderungsfalle können Vorstandsmitglieder durch andere Vorstandsmitglieder schriftlich bevollmächtigt werden.

Abs. 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 14

Die Funktion des Schatzmeisters darf mit keiner anderen Funktion innerhalb des Verbands verbunden werden. Für seine Tätigkeit ist er der Hauptversammlung verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich und hat den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.

Abs. 15

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Abs. 16

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 25 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand befasst sich vorwiegend mit der Verbandstätigkeit in den Ortsstellen sowie innerhalb des Landesverbands. Er hat Koordinierungs- und Verbindungsfunktion zwischen den einzelnen Ortsstellen sowie Interessengruppen innerhalb des Landesverbands und unterstützt insbesondere den Vorstand in der Vollziehung seiner Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Durchführung der Beschlüsse.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, dem Vorstand Anregungen zu geben, grundlegende und richtungweisende Vorhaben sollen vor Antragstellung an die Hauptversammlung im erweiterten Vorstand beraten und beschlossen werden. Der erweiterte Vorstand ist

insbesondere auch zur vorgesehenen Vergabe finanzieller Mittel an Interessengruppen und Ortsstellen anzuhören.

Abs. 2

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie darüber hinaus dem Schriftführer, den ernannten Referenten, sämtlichen Ortsstellenleitern sowie den ausübenden Ehrenmitgliedern.

Schriftführer, Rechnungsprüfer und die Referenten werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Ortsleiter werden von den Ortsstellenmitgliedern ebenfalls jeweils auf vier Jahre gewählt.

Vom Vorstand kooptierte Referenten sind ebenfalls Mitglieder des erweiterten Vorstands und als solche stimmberechtigt.

Abs. 3

Alle Funktionen des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich. Erweiterte Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Abs. 4

Die Funktion der erweiterten Vorstandsmitglieder erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Tod oder Rücktritt sowie die Enthebung durch eine außerordentliche Hauptversammlung, überdies bei Ortsstellenleitern durch die Enthebung durch eine außerordentliche Ortsstellenversammlung; weiter durch Beendigung der Mitgliedschaft (§ 11). Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können jederzeit schriftlich an den Landesleiter ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl oder Kooptierung eines neuen Mitgliedes des erweiterten Vorstands wirksam. Bis dahin ist das zurücktretende Mitglied des erweiterten Vorstands verpflichtet, die laufenden Geschäfte provisorisch nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig fortzuführen. Tritt der gesamte erweiterte Vorstand zurück, so hat er zugleich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen.

Abs. 5

Die in Betracht kommenden Enthebungsgründe sind die gleichen wie für Vorstandsmitglieder.

Abs. 6

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Abs. 7

Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Frühjahr vom Landesleiter einzuberufen. Er ist weiter einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands verlangt. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Landesleiter, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

In jenem Jahr, in dem die Hauptversammlung stattfindet, ist die erste Sitzung des erweiterten Vorstands zeitlich so anzusetzen dass sie rechtzeitig vor der Hauptversammlung angesetzt ist und ausreichend Zeit bleibt, die wesentlichen Anträge einer ordnungsgemäßen geschäftlichen Behandlung zuzuführen und die Hauptversammlung vorzubereiten.

§ 26 Funktionen des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Abs. 1

Der Landesleiter

vertritt den Verband nach Maßgabe des § 16 nach außen. Er führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands und sonstigen Veranstaltungen des Verbands. Er hat für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu sorgen, die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Schriftstücke des Verbands zu zeichnen (§ 16). Er ist zur Erstattung des Tätigkeitsberichts in der Hauptversammlung verpflichtet. Der Landesleiter ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des Österreichischen Versuchssenderverbands – ÖVSV Dachverband in Wien.

Abs. 2

Bei Gefahr im Verzug ist der Landesleiter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Abs. 3

Der Landesleiter führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Seine weiteren Befugnisse und Aufgaben ergeben sich aus diesen Statuten. Der Landesleiterstellvertreter ist verpflichtet, bei Verhinderung des Landesleiters dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und den Landesleiter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Abs. 4

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten dürfen nur durch den Landesleiter, bzw. in Geldangelegenheiten nur durch den Landesleiter und den Schatzmeister gemeinsam schriftlich erteilt werden. Die Vertretungsregelungen im Verhinderungsfall sind anzuwenden.

Abs. 5

Der Schatzmeister

ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für ein den Anforderungen des Verbands entsprechendes, funktionierendes, vollständiges, übersichtliches Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er wartet laufend das Vermögensverzeichnis. Er sorgt durch entsprechende Information des Vorstands dafür, dass die jeweilige gegenwärtige und absehbare künftige Finanzlage des Verbands dem Vorstand rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er nimmt Stellung zu Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen auf den Verband haben oder haben könnten und berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten. Er bereitet die Finanzinformationen (z.B. Kennzahlen, Statistiken, Grafiken, Trendanalysen) für finanzielle Entscheidungen des Vorstands auf. Seine Funktion darf mit keiner anderen Funktion innerhalb des Verbands verbunden werden. Für seine Tätigkeit ist er der Hauptversammlung verantwortlich und hat den Rechnungsprüfern in alle Unterlagen jederzeit Einsicht zu gewähren und ihnen alle Auskünfte bereitwillig, vollständig und richtig zu erteilen. Der Schatzmeister zeichnet Schriftstücke und Urkunden, die Geldangelegenheiten des Verbands betreffen, mit dem Landesleiter bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam. Die Auszahlung von Beträgen, die die Betragsgrenze gemäß § 20 lit. g übersteigen, darf nur nach Genehmigung durch die Hauptversammlung erfolgen (interne Ordnungsvorschrift). Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Schatzmeister dem Vorstand spätestens innerhalb von **drei Monaten** und darüber hinaus alle vier Jahre zusätzlich der Hauptversammlung, dort unter Einbindung der Rechnungsprüfer, den Jahresvoranschlag und den Jahresabschluss samt Vermögensübersicht in schriftlicher Form vorzulegen. Der Jahresvoranschlag sowie der Jahresabschluss samt Vermögensübersicht sind den Rechnungsprüfern umgehend zu übermitteln und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abs. 6

Der **Schriftführer**

unterstützt den Landesleiter bei der Führung der Verbandsgeschäfte, insbesondere des Schriftverkehrs und hat in dieser Funktion die Protokolle der Hauptversammlung, der Vorstandssitzungen und der erweiterten Vorstandssitzungen zu führen. Von den Protokollen sind so viele Exemplare zu verfassen, dass jedem Mitglied des entsprechenden Gremiums eines zur Verfügung gestellt werden kann. Der Schriftführer führt ebenfalls die Mitgliederlisten und ergänzt sie auf den aktuellen Stand. Er ist verpflichtet, die Korrespondenz des Verbands soweit vorzubereiten, dass sie von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterfertigt werden kann.

Abs. 7

Die **Fachreferenten**

sind verpflichtet, ihre fachlichen Kenntnisse in geeigneter Form an die Mitglieder weiterzugeben, sowie Fachgruppen (Interessengruppen gleichgesinnter Mitglieder) in dem ihnen zugewiesenen Gebiet zu gründen, aufzubauen, zu erweitern und zu führen, Verbandsmitglieder für diese Interessensgruppen anzuwerben und sie darin auszubilden und zu unterstützen sowie Nichtmitglieder für den Verband anzuwerben und hierzu alle erforderlichen ausbildungsmäßigen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sicherzustellen, sodass durch ihre Tätigkeit der Arbeitszweck des Sachgebietes erfüllt werden kann. Sie gestalten ihren Arbeitsbereich und sind für diesen im erweiterten Vorstand auch hinsichtlich der Zuweisung von Geldmitteln antragsberechtigt.

Abs. 8

Der **QSL-Manager**

ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße und rasche Vermittlung der QSL-Karten für die ausübenden Mitglieder und ausübenden Ehrenmitglieder zu sorgen.

§ 27 Die Rechnungsprüfer

Abs. 1

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand des Verbands nicht angehören dürfen und auch dem Vorstand persönlich nicht nahe stehen dürfen. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie werden auf vier Jahre gewählt und haben jährlich mindestens zweimal unangekündigt die Finanzgebarung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und hierüber dem Vorstand unverzüglich bzw. der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abs. 3

Die Rechnungsprüfer haben spätestens binnen vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Prüfungsbericht zu erstellen und dem Vorstand zu übermitteln, welcher die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen hat. Im Prüfungsbericht ist auch aufzuzeigen, wenn durch Organwalter Verbandsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen wurden oder ein Verhalten gesetzt haben, das Schadenersatzpflichten des Verbands gegenüber Verbandsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder

Ausgaben, vor allen auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen. Inschlaggeschäfte sind Geschäfte, welche ein organschaftlicher Vertreter des Verbands im eigenen Namen oder für einen anderen mit dem Verband geschlossen hat. Der Prüfungsbericht ist auch unter Einbindung der Rechnungsprüfer in der Hauptversammlung zur Einsicht aufzulegen. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung stellen sie in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands bzw. die Verweigerung der Entlastung. Der Vorstand ist befugt, jederzeit Prüfungsaufträge an die Rechnungsprüfer zu erteilen.

Abs. 4

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Ihr Überprüfungsgebiet erstreckt sich auf sämtliche Gremien des Verbands sowie auf die Ortsstellen. Die zuständigen Verbandsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den internen Rechnungsprüfern der Ortsstellen Anordnungen zu erteilen.

Abs. 5

Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Hauptversammlung einberufen.

Abs. 6

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, Belege und Abrechnungen des Schatzmeisters und anderer Verbandsorgane, denen Geldmittel zugewiesen werden, jederzeit uneingeschränkt und unangemeldet Einsicht zu nehmen. Ihnen ist über deren Aufforderung bereitwillig vollständige und richtige Auskunft zu erteilen und über Verlangen alle betreffenden Unterlagen vollständig im angeforderten Umfang auszufolgen.

Abs. 7

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Abs. 8

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Hauptversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Rechnungsprüfer auszuwählen.

§ 28 Das Schiedsgericht

Abs. 1

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben, werden von einem Schiedsgericht verbandsintern endgültig entschieden; es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Ausgenommen sind jedoch Streitigkeiten über die in § 9 Abs. 2 lit. e angeführten Zahlungsverpflichtungen, für die die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Abs. 2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen und zwar aus den von den Streitparteien genannten Schiedsrichtern und einem von diesen Schiedsrichtern hinzu gewählten Vorsitzenden.

Abs. 3

Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Mitglieder des Landesverbands sein, dürfen aber nicht zu einem Streitteil in einem sachlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen. Der Vorsitzende soll nach Tunlichkeit aus dem Kreis der juristisch geschulten Mitglieder, insbesondere solchen, die in der Rechtspflege tätig sind, ausgewählt werden.

Abs. 4

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Landesleiter ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Landesleiter binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft; andernfalls geht das Recht der Ernennung auf den Landesleiter über. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Abs. 5

Erfolgt seitens der von den Streitteilen ernannten Schiedsrichter binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch den Landesleiter keine Einigung über die Wahl des Vorsitzenden, so ernennt diesen der Landesleiter. In jenen Fällen, in denen der Landesleiter selbst Streitteil oder befangen (Abs. 3) ist, ist der Präsident der für den Sitz des Verbands zuständigen Rechtsanwaltskammer vom Landesleiter zu ersuchen, an seiner Stelle das ihm sonst zustehende Recht der Ernennung des Schiedsrichters bzw. des Vorsitzenden (Abs. 4) des Schiedsgerichtes vorzunehmen

Abs. 6

Im Falle der Verhinderung des Landesleiters sind die ihm obliegenden Aufgaben vom Landesleiterstellvertreter wahrzunehmen

Abs. 7

In der Sache selbst und über die Art des durchzuführenden Verfahrens hat das Schiedsgericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Abs. 8

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der gefällte Schiedsspruch ist mit Entscheidungsgründen, enthaltend Sachverhaltsdarstellung, Beweiswürdigung und Begründung schriftlich auszufertigen und den Streitteilen zuzustellen. Die Akten verwahrt der Schriftführer. Der Schiedsspruch kann eine Kostenentscheidung enthalten. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 29 Ortsstellen

Abs. 1

Innerhalb des Verbands können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands mindestens zehn ausübende Mitglieder eine Ortsstelle gründen, die ausschließlich nach territorialen Gesichtspunkten, nicht jedoch nach beruflichen oder interessensmäßigen Merkmalen zu errichten sind. Die Ortsstellen haben keinerlei Rechtspersönlichkeit.

Abs. 2

Sitz der Ortsstelle ist der Wohnort des Ortsstellenleiters.

Abs. 3

Jede Ortsstelle hat zumindest aus einem Ortsstellenleiter, dessen Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Rechnungsprüfer zu bestehen. Schatzmeister und Rechnungsprüfer der Ortsstellen unterstützen die Gesamtverbandsorgane, sie sind für die interne ordnungsgemäße Verwendung zugewiesener Mittel und die Kontrolle verantwortlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Ortsstelle kann auch einer der Rechnungsprüfer des Landesverbandes als Rechnungsprüfer bestellt werden, sofern dieser dem zustimmt. Sollte der Rechnungsprüfer der Ortsstelle aus welchen Gründen auch immer ausscheiden, und keine Nachbesetzung erfolgen, muss die Rechnungsprüfung von einem der Rechnungsprüfer des Landesverbandes übernommen werden.

Abs. 4

Die Ortsstellenleiter sind dem Vorstand für die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Beschlüsse und deren Mitteilung an die Mitglieder verantwortlich und verpflichtet, dem Vorstand jederzeit volle Auskunft zu erteilen.

Abs. 5

Die Ortsstellen regeln die Verbandstätigkeit im eigenen Wirkungskreis in Abstimmung und Koordination mit den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstands und des erweiterten Vorstands selbst und setzen etwa Zeit und Ort sowie das Programm von Veranstaltungen und Klubabenden fest.

Abs. 6

Sollte eine Ortsstelle auf weniger als zehn Mitglieder absinken kann sie von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Der erweiterte Vorstand hat in diesem Falle in einer erweiterten Vorstandssitzung eine entsprechende territoriale Umgliederung vorzunehmen, welcher zur Folge die Mitglieder anderen Ortsstellen zugeteilt werden.

Abs. 7

Jedes Mitglied ist zunächst entsprechend seinem Wohnsitz Mitglied der für ihn territorial zuständigen Ortsstelle. Jedem Mitglied steht es frei, einmal im Kalenderjahr spätestens bis 31. Jänner einen Antrag auf Überstellung in eine andere Ortsstelle zu stellen, der in der erweiterten Vorstandssitzung erörtert wird. Mit Zustimmung des Ortsstellenleiters der aufnehmenden Ortsstelle gilt der Wechsel als vollzogen; wird diese Zustimmung verweigert, verbleibt das Mitglied in seiner angestammten Ortsstelle (Behaltepflcht).

Abs. 8

Jedes Mitglied muss einer Ortsstelle angehören. Wird ein Mitglied aus einer gewählten Ortsstelle ausgeschlossen, so wird es wieder Mitglied seiner territorial zuständigen Ortsstelle (Wohnsitz), ohne dass hierzu eine Zustimmung des Ortsstellenleiters erforderlich ist.

Abs. 9

Die Ortsstellen sind verpflichtet, ihre Ortsstellenleiter unverzüglich nach der Wahl schriftlich dem Vorstand namhaft zu machen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstands.

Abs. 10

Die Ortsstellenleiter haben den Vorstand von allen wichtigen und grundsätzlichen Beschlüssen und Begebenheiten innerhalb von zwei Wochen, in vordringlichen Fällen jedoch unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 30 Statutenänderung und Auflösung des Verbands

Abs. 1

Die Statutenänderung sowie die Auflösung des Verbands können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Vom Termin der Hauptversammlung ist der ÖVSV Dachverband so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser einen Vertreter entsenden kann. Dieser ist berechtigt, bei dieser Hauptversammlung die Stellungnahme des ÖVSV Dachverbands zu Protokoll zu geben.

Abs. 2

Die Hauptversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der Auflösung des Verbands ist dessen Vermögen Amateurfunkzwecken zuzuwenden. Hierüber hat die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu befinden. Kommt bei der ersten Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist über jeden der ersten Abstimmung zu Grunde gelegten Verwendungsvorschlag getrennt abzustimmen, wobei jener Vorschlag als angenommen und beschlossen gilt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Kommt es auch auf diesem Wege zu Stimmgleichheiten für zwei oder mehrere Vorschläge, entscheidet der Vorstand in diesen Punkten endgültig.

Überdies hat die Hauptversammlung im Falle der freiwilligen Auflösung einen Liquidator für das Verbandsvermögen zu bestimmen.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Statuten treten die bisher geltenden Statuten des Landesverbands Tirol des Österreichischen Versuchssenderverbandes vom 11. Jänner 2008 außer Kraft.

Abs. 2

Der Vorstand wird ermächtigt, jene Verbandsorgane, welche zufolge Neufassung der Statuten erstmals zu wählen sind, gegen nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung zu kooptieren.

Innsbruck, im Mai 2016

Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung in Aldrans am 6. Mai 2016.

Der Landesleiter:



Ing. Manfred Mauler, OE7AAI

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.